

GEMEINDE PUSCHENDORF

Landkreis Fürth



Gemeinde Puschendorf • Neustädter Str. 7 • 90617 Puschendorf

Lukas Küffner
Politischer Geschäftsführer Piratenpartei
Mittelfranken
Mail: lukas.kueffner@piraten-mfr.de

Gemeinde Puschendorf
Neustädter Str. 7
90617 Puschendorf
gemeinde@puschendorf.de
Telefon: 09101 90 95 0
Fax: 09101 90 95 49

Sabine Krall
Verwaltungsangestellte

krall@puschendorf.de
Tel: 09101 90 95 35

26. Juli 2023

Befristete Aufstellung von Werbeträgern zur Wahlwerbung anlässlich der Landtags- und Bezirkstagswahl am Sonntag, den 08.10.2023

Sehr geehrter Herr Küffner,

hiermit erteilen wir Ihnen die Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von **bis zu 15 Werbeträgern** (DIN A1-Plakate sind möglich, wenn die im nachstehenden Text genannten Vorgaben eingehalten werden) auf öffentlichen (Verkehrs-)flächen (Gehsteig, Grünstreifen) gemäß § 18 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wege-Gesetzes (BayStrWG) innerhalb **des offiziell genehmigten Zeitraums für Wahlwerbung** für die Bereiche innerhalb der Ortsdurchfahrten.

Diese Sondernutzungserlaubnis bezieht sich auf die Gemeindestraßen in Puschendorf und auf die Kreisstraße (Fürther Straße und Neustädter Straße). Werbeanlagen, die sich außerhalb dieser Grenzen befinden, werden von den Straßenmeistereien kostenpflichtig entfernt.

Die Werbeanlage ist innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt aufzustellen.

Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.

Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfen durch die Werbeanlage nicht beeinträchtigt werden.

Die Werbeanlage darf keine Verkehrszeichen verdecken.

Die Werbeanlage darf in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben.

Die Werbeanlage darf nicht beleuchtet werden oder reflektieren.

Die Werbeanlage darf nicht an Verkehrseinrichtungen (LZA-Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer), Bauwerke (Brücken, Stützmauern), vorfahrtsregelnde Verkehrszeichen und deren Aufstellvorschriften angebracht werden. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von der Werbeanlage freizuhalten, gleiches gilt für den Bereich des Kriegerdenkmals (Ecke Neustädter Str./Dorfstraße).

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr
Do. 14.00-18.00 Uhr

Konten:
Sparkasse Fürth
VR meine Bank eC

IBAN:
DE79 7625 0000 0000 2805 03
DE35 7606 9559 0302 31200 00

BIC:
BYLADEM1SFU
GENODEFINEA

Sollten Werbeträger um Laternenmasten, Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs mit Kabelbindern befestigt werden, dürfen diese nicht zu Beschädigungen führen.

Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.

Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:

Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 5,0 m/70,0 m

Privatzufahrten 3,0/70,0 m (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straßen (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße)

Die Werbeanlage darf das Lichtraumprofil der Kreisstraßen nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

- Höhe über Fahrbahn: 5,00 m

- Höhe über Geh- und Radweg: 2,80 m

seitlicher Abstand von der Bordsteinkante: Ortsdurchfahrt 1,0 m

Über der Fahrbahn dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden.

Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlage ist vom Antragsteller laufend zu überwachen. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instandzusetzen oder umgehend zu beseitigen.

Nach Abbau des Werbeträgers ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen

Der Antragsteller hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen - auch von Dritten - die sich aus der Aufstellung der Werbeanlage ergeben, freizustellen.

Für diese Sondernutzungserlaubnis wird **KEINE GEBÜHR** erhoben.

Plakate die bereits stehen, dürfen nicht entfernt oder überdeckt werden.

Sollten Sie diese Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch nehmen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Krall
Allgemeine Verwaltung

Gemeinde Puschendorf

Neustädter Straße 7

90617 Puschendorf

Tel. 091 01 / 90 95 - 0